

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Grietje Staffelt, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/10679 –

Verbot von analogen Schnurlostelefonen (CT-Telefone)

Vorbemerkung der Fragesteller

Analoge Schnurlostelefone dürfen nach dem 31. Dezember 2008 aufgrund eines Beschlusses der Bundesnetzagentur bzw. der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nicht mehr betrieben werden. Das Verbot gilt für schnurlose Telefone der Baureihen mit der Bezeichnung „CT1+“ und „CT2“. Besonders „CT1+“-Telefone haben sich als langlebig erwiesen. Sie werden immer noch verkauft – an Menschen, die Angst vor Strahlung haben. Denn „CT1+“-Telefone strahlen nur, während man telefoniert.

Anscheinend ist das Verbot auch deshalb beschlossen worden, weil die entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme im Amtsblatt der Bundesnetzagentur unverständlich formuliert war.

1. Warum ist/war ein Weiterbetrieb der CT-Telefone aus Sicht der Bundesregierung nicht mehr notwendig?

Die Entscheidung zur Befristung der CT1+-Geräte wurde Ende der neunziger Jahre zu Gunsten der koordinierten Einführung des GSM-Mobilfunk-Systems getroffen und basierte auf den Ergebnissen von Marktstudien und Konsultationen mit der Industrie. Eine zehnjährige Übergangsregelung entspricht der erwarteten Produktlebensdauer dieser Geräte. Für schnurloses Telefonieren wurde die bessere Technik DECT (Digital Enhanced Cordless Telecommunications) eingeführt.

2. Wie viele schnurlose Telefone mit dem analogen Übertragungsstandard „CT1+“ sind schätzungsweise in der Bundesrepublik Deutschland noch in Betrieb?

Die Geräte wurden in Deutschland aufgrund einer Allgemeinzuteilung betrieben. Über die tatsächliche Nutzung sind der Bundesregierung deshalb keine statistischen Erhebungen bekannt.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

3. Trifft es zu, dass die „CT1+-Technologie deutlich strahlungsärmer arbeitet als modernere DECT-Telefone?

Prinzipiell liegt die erlaubte Sendeleistung der DECT-Geräte mit 250 Milliwatt (mW) über der von CT1+-Geräten. Jedoch relativiert sich dieser höhere Wert durch das zeitweilige Pausieren des Sendens (um anderen Mobilteilen Gelegenheit zur Übertragung zu bieten) auf einen mittleren Wert von 9 mW. Selbst diese (gegenüber CT1+-Geräten) geringere Leistung regeln moderne Geräte bei örtlicher Nähe des Mobilteils zur Basisstation noch zurück. Neue Geräte stellen den Sendebetrieb ganz ein, sobald das Mobilteil in der Ladeschale steckt, dies senkt den Stromverbrauch.

4. Mit welchem Kostenrisiko müssen Besitzer von „CT1+-Telefonen bei Weiterbetrieb nach dem 31. Dezember 2008 rechnen?

Sollte durch den Weiterbetrieb eines CT1+-Telefons eine Störung entstehen und der Störer ermittelt werden, so ist die BNetzA berechtigt, die Kosten der Störungsbearbeitung dem Betreiber des CT1+-Telefons in Rechnung zu stellen. Es gilt dabei allerdings das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

5. Inwieweit müssen Betreiber damit rechnen, auch dann zur Kasse gebeten zu werden, wenn sie keine konkrete Funkstörung verursachen?

Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie viele Funkfahnder sind im Auftrag der Bundesnetzagentur im Einsatz, und mit wie vielen Fällen verfolgter Funkstörungen durch „CT1+-Telefone rechnet die Bundesnetzagentur für das Jahr 2009?

Die Bundesnetzagentur beauftragt keine Funkfahnder. Der Funkmessdienst der Bundesnetzagentur könnte allenfalls im Rahmen der Störungsbearbeitung einen CT1+-Nutzer identifizieren (siehe Frage 4). Im Übrigen erwartet die Bundesnetzagentur keine signifikanten Funkstörungen durch CT1+-Telefone, unter anderem da sie davon ausgeht, dass die alten CT1+-Geräte ersetzt werden oder bereits ersetzt wurden.

7. Warum hat man sich nicht für eine Regelung entsprechend des Schweizer Beispiels entschieden (dort können schnurlose „CT1+-Telefone weiterbetrieben werden; es besteht lediglich kein Schutz vor Störungen mehr; sollte ein Gerät Störungen bei anderen Funksystemen verursachen, so wird es außer Betrieb genommen, siehe www.bakom.ch/themen/geraete/00568/00571)?

Wird durch ein CT1+-Gerät eine Störung verursacht, wird es in Deutschland wie auch in der Schweiz außer Betrieb genommen. Um keine „Grauzone“ entstehen zu lassen, wurde ein generelles Betriebsverbot für CT1+-Geräte ausgesprochen.

8. Welche Maßnahmen wären erforderlich, um einen Weiterbetrieb nach Schweizer Vorbild zu ermöglichen, und welche Kosten wären damit verbunden?

Ein Weiterbetrieb wird auch in Deutschland geduldet, solange keine Störungen durch das CT1+-Gerät erfolgt. Aussagen über Kosten können nicht getroffen

werden, da der BNetzA derzeit keine Erfahrungswerte über Störungen durch CT1+-Geräte vorliegen.

9. Trifft es zu, dass das Verbot zustande kam, nachdem keine fristgerechten Reaktionen von Verbänden und Herstellern auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur erfolgten, und war die Aufforderung, Stellungnahmen abzugeben, nach Ansicht der Bundesregierung breit genug gestreut und die diesbezüglichen Informationen allgemeinverständlich formuliert?

Die Bundesnetzagentur hat für eine frühzeitige und ausreichende Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt gesorgt. In der Verfügung 65/2003 der Bundesnetzagentur wurde auf die zeitliche Befristung hingewiesen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*